

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 01.10.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 1. October 1897.) 57. Stück.

Inhalt:

N^o. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1897, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Nordenham.

N^o. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Nordenham.
Oldenburg, 1897 September 27.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenham und die dafür zu entrichtenden Gebühren:

§. 1.

Der Nordenhamer Hafenbezirk umfaßt den Weserstrom zwischen Großensiel und Flagbalgersiel (Rhede) mit den Piers, Anlegern und Anlegebrücken, dem sog. Noellhafen sowie mit allen zur Befestigung von Schiffen bestimmten Land- und Stromfesten.

§. 2.

Alle innerhalb des Hafenzbezirks ankommenden Schiffe sind den für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben getroffenen Bestimmungen dieser Hafenzordnung und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Hafenzmeisters unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Hafenzmeister oder durch seine Beamten zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Den Hafenz- und Polizeibeamten in Nordenham steht das Recht zu, jederzeit die im Hafenzbezirk befindlichen Schiffe zu betreten.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenzmeister eine besondere Anforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafenzbezirk liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Werden die vom Hafenzmeister auf Grund dieser Hafenzordnung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

§. 3.

Jedes innerhalb des Hafenzbezirks, wenn auch nur auf kurze Zeit ankernde Schiff ist so hinzulegen, daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankeren, wo andere Schiffe passiren müssen, um zu den Hafenanstalten zu gelangen. Wenn dies im einzelnen Falle nicht vermieden werden kann und vom Hafenzmeister ausnahmsweise gestattet wird, muß stets eine der Größe des Schiffes entsprechende Mannschaft, deren Anzahl dem Ermessen des Hafenzmeisters überlassen bleibt, an Bord sein, um das zur Ver-

hütung von Zusammenstößen und Beschädigungen Erforderliche ausführen zu können.

Jedes ankernde Schiff muß in solcher Weise befestigt werden, daß es zu jeder Zeit vom Wasser aus leicht und rasch losgemacht werden kann.

§. 4.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafengebietes angekommenen abgabepflichtigen Schiffes, welches dort länger als 24 Stunden zu bleiben bestimmt ist, hat sich innerhalb 12 Stunden nach der Ankunft persönlich oder durch seinen Steuermann bei dem Hafenmeister unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden und demselben anzuzeigen, wie tief das Schiff geht, sowie, ob dasselbe an die Piers oder auf die Rhede gelegt werden soll, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen Liegeplatz anweist.

Ueber die Größe des Schiffes geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, gilt die Schätzung des Hafenmeisters, jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffes durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen; die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmetern berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§. 5.

Sollte der Theil des Hafengebietes, den der Schiffer zu benutzen wünscht, so besetzt sein, daß das Schiff daselbst keinen angemessenen Liegeplatz erhalten kann, so ist der Hafenmeister befugt, demselben einen Liegeplatz in einem andern Theile des Hafengebietes anzuweisen.

Flußschiffe können nur dann zur Benutzung der Piers zugelassen werden, wenn letztere nach dem Ermessen des Hafenmeisters nicht anderweit benutzt werden müssen.

§. 6.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist, wobei in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend sein soll. Ohne Genehmigung darf der Führer des Schiffes den angewiesenen Liegeplatz nicht verändern. Wenn der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der ihm deshalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten und die nöthige Mannschaft an Bord auf Kosten des Schiffes zu stellen.

Entladene oder nicht in Ladung begriffene Schiffe haben auf Weisung des Hafenmeisters Schiffe, welche zum Laden oder Löschen bereit sind, Platz zu machen.

Beim Umlegen der an den Piers oder auf der Rhede liegenden Schiffe hat das Schiff, auf dessen Antrag die Umlegung verfügt wird, die nöthige Hülfe zu leisten und etwaige der Hafenverwaltung erwachsene baare Auslagen zu erstatten.

§. 7.

Den Anordnungen des Hafenmeisters in Beziehung auf Dulden der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Tieren) von Tauen zc. muß von jedem Schiffe, bei dem ein anderes vorbeigeholt wird, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Tawe oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen.

Bei Frostwetter haben auf Verlangen des Hafenmeisters die Schiffsführer das um ihre Schiffe befindliche Eis in einer Entfernung von 3 m zerschlagen zu lassen.

§. 8.

Alle Schiffe, welche an die Piers oder in den sog. Koellhafen legen, müssen mit genügend starkem Tauwerk oder Ketten befestigt werden.

Bei stürmischem Wetter müssen außer diesen Landtauen, wenn es nöthig befunden wird, auch Anker ausgebracht, sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit der Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

Bei hohen Fluthen müssen die Ketten oder Taue, mit welchen ein Schiff an den Duc d'Alben befestigt ist, soweit nachgelassen werden, daß die Duc d'Alben nicht durch zu starke Anspannung der Taue oder Ketten leiden.

Bei niedrigen Ebben müssen die Ketten oder Taue soweit angezogen werden, als nöthig ist, um das Schiff gehörig in seiner Lage zu erhalten.

Alle zum Anlegen an einem Pier benutzten Ketten müssen hinten und vorn einen festen Schinkel haben, so daß sie jeden Augenblick ausschlippen können, um das Schiff abzulegen.

§. 9.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichem Eigenthume ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefahrung und

der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhaften Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 10.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenerwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

§. 11.

Auf allen Schiffen müssen beim Anlegen an die Piers Korfkender vorhanden sein und zur Verhütung des Anstoßens benutzt werden.

Während der Liegezeit der Schiffe am Pier sind die Schiffsführer verpflichtet, zwischen Schiff und Pier mindestens 15 cm starke Holzfender zu legen, um Beschädigungen am Schiff und Pier zu verhüten.

§. 12.

Liegt ein Schiff an Landfesten, so müssen mit fallendem Wasser die Landtaue oder Ketten soweit nachgelassen werden, daß die Landpfähle nicht leiden.

§. 13.

Am Pier liegende Seeschiffe, mit Ausnahme der Küstenfahrzeuge und Schleppdampfer, müssen mit dem Pier durch sichere, mindestens 60 cm breite, mit Geländer und Quer-

leisten versehene, an Bord befestigte und am Pier auf Rollen ruhende Laufbrücken verbunden sein.

Die Laufbrücke ist bei Eintritt der Dunkelheit zu beleuchten.

Auswandererschiffe haben bei eintretender Dunkelheit die Laufbrücken an jedem Ende mit einer Laterne zu erleuchten und eine Wache an Bord aufzustellen.

§. 14.

Die Löschrücke, über welche die zu entladenden bezw. einzunehmenden Güter bewegt werden sollen, muß die erforderliche Breite und Festigkeit haben.

§. 15.

Ballast, Schlacken, Urath und sonstige Gegenstände dürfen im Hafenbezirk nicht über Bord geworfen werden, sondern sind an einen vom Hafenmeister zu bestimmenden Platz zu schaffen. Beim Löschen und Laden ist jede Verunreinigung des Hafenbezirks zu vermeiden.

§. 16.

Die Piers sollen nicht verunreinigt werden und sind, wo dies unvermeidlich ist, jeden Abend sorgfältig wieder zu reinigen.

§. 17.

Die Lagerung von Waaren, Ballast oder sonstigen Gegenständen auf den Piers und den öffentlichen Lagerplätzen ist ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters verboten.

§. 18.

Die Aufbewahrung von Asche und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen verbrauchten, mit Del

und Fett behafteten Puzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten und mit gutschließendem Deckel versehenen Behältern gestattet.

§. 19.

Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Pech, Harz, Schwärze oder andern leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes, oder an einem andern als an dem dazu von vornherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte ist verboten.

§. 20.

Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergleichen ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§. 21.

Alles Schießen mit Feuerngewehren irgend einer Art auf den an den Piers oder in der Nähe des Ufers liegenden Schiffen ist verboten.

Von den auf der Weser liegenden oder fahrenden Schiffen dürfen Salutschüsse, jedoch nur in genügender Entfernung vom Lande und von andern Schiffen, gegeben werden.

§. 22.

Auf Schiffen, welche Petroleum, Naphta oder andere Oele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände geladen haben, ist, so lange dieselben an den Piers liegen oder auf der Rhede löschen, der Gebrauch von Feuer und Licht, sowie das Rauchen von Taback und Cigarren verboten.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften des §. 31 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und die Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Ministerialbekanntmachung vom 8. April 1895) wegen Führung von Ankerlichtern seitens der auf der Rhede ankernden Schiffe nicht berührt.

Der Hafenmeister ist befugt, in einzelnen Fällen, in welchen die Umstände es erfordern, den Schiffen den Gebrauch von Licht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, sowie zum Zwecke des Kochens den Gebrauch von Feuer zu bestimmten Zeiten und an von ihm zu bezeichnenden sicheren Feuerstellen zu gestatten.

Auf Schiffen, bei welchen die im Absatz 1 gedachten Voraussetzungen zutreffen, kann der Hafenmeister auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen, auch ist derselbe unter Umständen zur Abwendung von Feuergefährdung befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten. Im Uebrigen kann die Zulassung dieser Schiffe zu den Löschanstalten, namentlich bei Uebertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafengebiete gewiesen werden.

§. 23.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Taback und Cigarren sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in den Laderäumen von Schiffen, wo unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Wolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, oder wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60° Tralles sich befinden, verboten.

§. 24.

Der Gebrauch von Licht an Bord ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet. In den Laternen dürfen nur Pflanzenöle (also kein Petroleum und andere ätherische Oele) oder Kerzen gebrannt werden.

Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb derselben angezündet und gelöscht werden.

§. 25.

Feuer darf, außer zum Heizen von Dampfschiffen, nur bis 10 Uhr Abends zum Heizen und Kochen in sicheren Feuerstellen verwendet werden, vorbehaltlich einer Erweiterung oder Beschränkung der Erlaubniß hiezu durch den Hafmeister unter besonderen Umständen.

§. 26.

Wenn im Hafenbezirke oder in der Nähe desselben auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich auf ihr Schiff zu begeben und sich, wie die zu den Schiffen gehörenden Bööte, zur Verfügung der Behörde zu halten.

§. 27.

Für jedes im Hafenbezirke liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Hafmeister ein in Nordenham wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt oder befolgt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Hafmeister dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§. 28.

Kein Schiff darf eher den Hafenbezirk verlassen, als bis sämtliche Gebühren bezahlt sind und Quittung darüber ertheilt ist.

§. 29.

Es ist nicht gestattet, fremde Arbeiter, Schiffer oder Seeleute an Bord eines Schiffes zu beherbergen, welche nicht durch einen vom Gemeindevorsteher ausgestellten Nachzettel legitimirt sind.

§. 30.

Den Schiffszuleuten ist nicht gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen.

§. 31.

Das von den Seeschiffen zu entrichtende Hafen- oder Piergeld beträgt für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1. bei Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich
0,03 *M.*,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen
0,01 *M.*

2. bei Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich
0,04 *M.*
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen
0,02 *M.*

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des Leichterns oder Zuladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt und für jeden Tag eine Ab-

gabe von 0,005 *M.*, mindestens aber 0,01 *M.* und höchstens für einen Zeitraum bis zu 15 Tagen die oben festgesetzten Gebühren von 0,03 bzw. 0,04 *M.* pro Kubikmeter.

Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

Für die Benutzung der Raje des sog. Noellhafens zur Lagerung von Gütern werden, soweit die Lagerung überhaupt gestattet wird, die in den allgemeinen Eisenbahn-Nebengebührentarifen vorgesehenen Abgaben für die Lagerung von Gütern im Freien erhoben.

§. 32.

Schiffe, welche längsseits eines die Hafenanstalten benutzenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§. 33.

Seeschiffe, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Schiffes legen, um aus demselben zu laden oder in dasselbe zu löschen, haben die vollen Gebühren zu entrichten.

§. 34.

Flußschiffe und solche Seefahrzeuge, welche in der Flußschiffahrt beschäftigt sind, haben, soweit nicht die Vorschrift des §. 35 zu Raum kommt, die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

§. 35.

Von den in dem §. 31 flg. aufgeführten Gebühren sind befreit:

1. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen,
2. Flußdampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt auf der Weser dienen,
3. Flußschiffe und in der Flußschiffahrt beschäftigte Leichterfahrzeuge, welche nicht Güter an's Land setzen oder vom Lande empfangen, sondern solche aus Seeschiffen überladen oder denselben zubringen.
4. Lootsenfahrzeuge, welche nur zu diesem Zwecke dienen,
5. Schiffe, welche im Eigenthum des oldenburgischen Staates, eines anderen deutschen Staates oder des Reiches stehen.

§. 36.

Für Boothülfe beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von demselben werden zusammen berechnet:

- | | |
|---|------|
| a) bei einem Schiffe bis zu 350 cbm . . . | 2 M. |
| b) " " " von 350—1000 cbm . . . | 4 M. |
| c) " " " " 1000—3500 cbm . . . | 6 M. |
| d) " " " über 3500 cbm . . . | 8 M. |

Muß die Boothülfe von mehr als 2 Mann geleistet werden, worüber dem Hafenmeister die Entscheidung zusteht, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Bootsmann um die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§. 37.

Wird im Hafenbezirke ein Lootse angenommen, so betragen dessen Gebühren:

1. für das Anlegen eines Schiffes an den Pier oder für das Vertauen eines Schiffes auf dem Strome:

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------|
| a) | bei Schiffen bis zu 350 cbm . . . | 3,00 <i>M.</i> |
| b) | „ „ von 350—450 cbm . . . | 4,50 <i>M.</i> |
| c) | „ „ „ 450—600 cbm . . . | 6,00 <i>M.</i> |
| d) | „ „ über 600 cbm . . . | 8,00 <i>M.</i> |
2. für das Ablegen vom Pier zwei Dritttheile der vorstehend festgesetzten Gebühren. Hat der Lootse das betreffende Schiff nach See oder nach einem anderen Hafen zu bringen, so werden Gebühren für das Ablegen vom Pier nicht berechnet,
 3. für das Umlegen eines Schiffes am Pier dieselben Sätze, wie zu Ziffer 1.

§. 38.

Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatze des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 39.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters oder über die Anwendung des Gebührentarifs sind — vorbehaltlich einer vorläufigen Entscheidung Seitens des Eisenbahn-Bezirks-Inspectors, soweit die Anordnungen nicht die Anwendung des Tarifs betreffen — bei der Eisenbahn-Direction und, soweit es sich um strompolizeiliche Anordnungen handelt, bei dem Amte Butjadingen anzubringen, welche Behörden darüber unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheiden.

§. 40.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. October 1897 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage tritt die Bekannt-

machung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1892,
betreffend Erlassung einer Hafenordnung für Nordenham,
außer Kraft.

Oldenburg, den 27. September 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.

Muizenbecher.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the upper middle section of the page, possibly a list or a series of entries.

Handwritten text in the middle section of the page, continuing the list or entries.

Handwritten text in the lower middle section of the page, possibly a concluding paragraph or a summary.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a date.

